

Kapitel 14: Anlagensicherheit

Inhaltsverzeichnis

14.1	Anwendung der Störfallverordnung	2
14.2	Erlaubnispflicht nach BetrSichV	2

14.1 Anwendung der Störfallverordnung

Die CP-Anlage / Sammelstelle Kassel unterliegt weder den Grundpflichten noch den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung (12. BImSchV). Die beantragten Änderungen der Anlage führen zu keiner anderen Situation.

In der CP-Anlage / Sammelstelle Kassel wird eine Vielzahl verschiedener Abfälle angenommen. Um zu gewährleisten, dass die Mengenschwellen der 12. BImSchV nicht überschritten werden, wurde bereits vor Jahren ein betriebsinternes und behördlicherseits akzeptiertes Kontrollsystem eingerichtet. Dieses sorgt dafür, dass jeder eingehende Abfall im Vorfeld auf seine Relevanz in Bezug auf die 12. BImSchV geprüft und bewertet wird. Besteht Anlass zur Sorge, dass mit einer angemeldeten Abfalllieferung eine Mengenschwelle der 12. BImSchV überschritten wird, wird der entsprechende Abfall zurück gewiesen und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt übernommen, wenn wieder ausreichend Lagerkapazität zur Verfügung steht. Dieses System hat sich im bisherigen Betrieb bewährt und soll auch zukünftig weiter angewendet werden.

Mit Inkrafttreten der CLP-V und der neuen 12. BImSchV Anfang 2017 mussten die Mengenschwellen jetzt neu betrachtet und an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Das entsprechende Gutachten, mit den entsprechenden Formblättern für den Betrieb der Anlage, sind in Anlage 14-1 beigelegt.

Für die CP-Anlage / Sammelstelle Kassel wurde 1995 eine Sicherheitsbetrachtung durchgeführt. Der Bericht liegt der Genehmigungsbehörde vor und wurde nicht nochmals beigelegt.

14.2 Erlaubnispflicht nach Betriebssicherheitsverordnung

Die beantragten Anlagenänderungen bedingen keine Erlaubnispflicht nach § 18 Abs. 1 BetrSichV.

Dieses gilt auch für das bereits genehmigte A I-Gebindelager, das unter § 18 Abs. 1 Pkt. 4 der BetrSichV fällt (Lagerung entzündlicher Flüssigkeiten). Für das A I-Lager wird zwar eine Erhöhung des Jahresdurchsatzes (von 600 t/a auf neu 1.000 t/a) beantragt, die Lagerkapazität bleibt jedoch mit 40 t unverändert. Die Gefährdungssituation („Hold-up“) ändert sich somit nicht.

Datum: 14. September 2017

Unterschrift:

